

## Newsletter

### Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

#### Ausgabe 03/2025 (März 2025)

---

#### I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im März 2025 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDigital), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in [beck-online.de](https://beck-online.de) abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

#### Inhalt

I. Konzept.....	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein).....	2
III. Urheberrecht.....	8
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht.....	10
V. Rechtsprechung.....	10
VI. Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	10
VII. Internetquellen.....	11
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule.....	12

## II. Datenschutzrecht / KI

Antoine, Lucie: **Künstliche Intelligenz und Nachhaltigkeit – Welche Rolle spielt das Geistige Eigentum?** (GRUR 2025, 273-274, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin thematisiert den Ressourcenaufwand bei der Nutzung künstlicher Intelligenz und weist darauf hin, dass es zum Betrieb der Rechnerinfrastruktur großer Mengen an Energie und Wasser zur Kühlung bedürfe. Sie fragt danach, was das IP-Recht zum Diskurs über KI und Nachhaltigkeit beitragen könne und zeigt auf, dass das Recht des Geistigen Eigentums sich zukünftig stärker in die Diskussion um KI und Nachhaltigkeit einbringen müsse. Denn es könne wichtige Impulse für eine ressourcenschonendere Gestaltung von KI liefern.

Schmidt, Lorenzo Matteo: **20. OSE-Symposium: Recht und Resilienz in einer digitalen Welt** (ITRB 2025, 59-61, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet über das 20. Symposium der Organisation pro Software Escrow e.V. (OSE) am 31.1.2025 in München mit dem Thema „Recht und Resilienz in einer digitalen Welt“. Das Symposium habe gezeigt, dass die Herausforderungen einer immer digitaler werdenden Welt tiefgreifende rechtliche und technische Fragen aufwerfen würden, die es praxisnah und zukunftsorientiert zu lösen gelte. Die vielfältigen Beiträge der Referenten machten deutlich, dass Probleme nicht nur aus einer Perspektive betrachtet werden dürften. Stattdessen seien interdisziplinäre Ansätze gefragt, um zu tragfähigen und dauerhaften Lösungen zu gelangen.

Assion, Simon: **Die Entwicklung des Datenschutzrechts** (NJW 2026, 629-633, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet über die wichtigsten Entwicklungen im Datenschutzrecht aus den vergangenen sechs Monaten und zeigt auf, dass sowohl der EuGH als auch deutsche Gerichte zuletzt wegweisende Entscheidungen getroffen hätten. Eingegangen wird dabei auf die Frage immaterieller Schadensersatzansprüche gem. Art. 82 DS-GVO als auch auf wichtige Handreichungen der EDSA, etwa zur Pseudonymisierung und zur Interessenabwägung. Hingewiesen wird auch auf die Einwilligungsverwaltungsverordnung, die in Deutschland in Kraft getreten sei. Nach Auffassung des Autors seien die vergangenen sechs Monate äußerst ereignisreich gewesen. Der EuGH bliebe weiterhin der Taktgeber der Rechtsentwicklung, aber auch der Europäische Datenausschuss sei sehr aktiv gewesen. Dieses Rechtsgebiet bleibe daher ein Rechtsgebiet, das sich sehr schnell weiterentwickle.

Theodoridis, Athina: **Die Auswirkungen von KI auf das Urheberrecht mit besonderem Bezug auf die Kunst** (NJW 2025, 689-694, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin befasst sich mit den urheberrechtlichen Herausforderungen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Nutzung Künstlicher Intelligenz in der Kunstwelt. Dabei stellt sie die rechtliche Einordnung der Urheberschaft bei KI-generierten Werken, die urheberrechtlichen Problemstellungen im Hinblick auf das Training von KI-Systemen mit geschützten Inhalten sowie die potenziellen Auswirkungen der neuen EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz in den Mittelpunkt ihrer Analyse. Der Beitrag gibt einen umfassenden Überblick über die aktuelle Rechtslage und über zentrale Konfliktfelder und erörtert mögliche Lösungsansätze. Die Autorin wünscht sich dabei mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und hält es für denkbar, das Urheberrecht so zu erweitern, dass – menschliche Beteiligung nachweislich vorausgesetzt - auch KI-generierte Werke ausdrücklich darunterfallen. Eine weitere Möglichkeit sei es, eine neue Kategorie von Schutzrechten speziell für KI-generierte Werke zu schaffen.

Baumann, Johannes/Brunnbauer, Jonas H.: **Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Bereitstellung von IoT-Daten nach dem Data Act** (ZD 2025, 132-137, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren stellen die Herausforderungen bei der datenschutzrechtlichen Rechtmäßigkeitsprüfung dar, die vom Dateninhaber bei Bereitstellung von IoT-Daten nach dem DA durchführen seien, und untersucht, wie der Dateninhaber die hiermit verbundenen Risiken reduzieren kann. Die Pflicht zur Bereitstellung von IoT-Daten nach dem DA führe für betroffene Unternehmen praktisch zu dem Erfordernis der Einführung und Pflege eines umfassenden Datenmanagements, wonach Unternehmensdaten klassifiziert und den jeweiligen Regelungsregimen zugeordnet werden müssten. Vertragliche Regelungen zwischen Dateninhaber und Nutzer, einschließlich Freistellungsverpflichtungen des Nutzers, könnten die datenschutzrechtlichen Risiken für den Dateninhaber dabei bis zu einem gewissen Grad verringern.

Merkle, Marieke/Voßberg, Tobias: **Urheberrecht und KI-Verordnung** (GRUR-Prax 2025, 93-95, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag zeigt, wie das Urheberrecht Eingang in die KI-Verordnung gefunden hat, und beleuchtet die urheberrechtlichen Pflichten in der KI-VO. Geblickt wird insbesondere auf die Pflicht zur Ausarbeitung einer „Urheberrechtsstrategie“ sowie zur Erstellung und Veröffentlichung einer Zusammenfassung der verwendeten Trainingsinhalte. Dabei geht der Beitrag auf Fragen des persönlichen und räumlichen Anwendungsbereichs ein und erörtert die Herausforderungen, die sich aus der Verknüpfung des Territorialitätsprinzips des Urheberrechts mit dem Marktortprinzip der KI-VO ergeben. Abschließend wird diskutiert, wie die Durchsetzung dieser neuen Pflichten in Praxis und Rechtspraxis aussehen könnte.

Bronner, Pascal: **Rechtsdurchsetzung im Kontext der KI-Verordnung** (K&R 3/2025, 164-170, €)

Der Beitrag verschafft einen Überblick und eine Bewertung der behördlichen Aufsichtsstruktur und Durchsetzungsmechanismen der KI-Verordnung (KI-VO). Zudem wird die Notwendigkeit privater Rechtsdurchsetzung und deren Ausgestaltung im Kontext der KI-VO beleuchtet. Der Autor merkt an, dass es zur Entfaltung der Wirkungsmacht der KI-Verordnung eines effektiven Instrumentariums für deren Durchsetzung und Vollzug bedürfe. Die Governance der KI-VO erscheine vielversprechend. Eine zentrale Herausforderung stelle jedoch die zeitnahe Auswahl, Errichtung und Ausstattung der Aufsichtsbehörden dar. Sollte die Implementierung unter der Berücksichtigung der durch den Autor erörterten Aspekte gelingen, könne dies maßgeblich zur Einführung einer vertrauenswürdigen KI in der EU beitragen.

Adrian, Axel/Evert, Stephanie et al.: **Robustheit und Domänenanpassung bei der automatischen Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen** (KIR 2025, 60-68, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beleuchtet das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt „Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen für E-Justice und Legal-Tech“ (AnGer). Dieses erforsche die Entwicklung eines vollautomatischen KI-Systems zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen. Dabei werden neben der Diskussion der generellen Machbarkeit die notwendigen Schritte zur praktischen Umsetzung des Vorhabens präsentiert. Im Fokus des Beitrags steht dabei die Robustheit des Systems, das die Autoren als zweckgebundene Übertragbarkeit an neue (sprachliche) Domänen verstehen. Diese Perspektive schlage eine Brücke zwischen normativen Rechtsbegriffen der KI-Verordnung (KI-VO) und der Computerlinguistik, in der das Problem als „Domänenanpassung“ bekannt sei. Abschließend werden Ergebnisse umfassender Experimente präsentiert.

Krüger, Antonio/Karger, Reinhard: **Die KI-Verordnung und das Forschungsprivileg** (KIR 2025, 85-87, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren thematisieren in dem vorliegenden Beitrag die Auswirkungen der KI-VO auf das Arbeits- und Wirkungsfeld von Juristinnen und Juristen, welches um einen legislativen Kontinent erweitert und in den kommenden Jahren juristisch erkundet sowie judikativ kartiert werde. Dabei solle bedacht werden, dass eine forschungshemmende Wirkung wichtige KI-Entwicklungen in der EU mittelfristig ausbremsen könnte. Daher müssten sowohl die KI-VO sowie auch die zukünftige Rechtsprechung eine Balance wahren mit der innovationserhaltenden Vermeidung von Überregulierung. Für eine weiterhin rasante Entwicklung der KI sei es notwendig, die konkrete Regulierung gesellschaftlich nachvollziehbar und den Dialog über die begleitenden Evaluierungen und Zertifizierungen technologieoffen konstruktiv zu gestalten. Die europäische KI-Forschung solle durch die KI-VO motiviert anstatt ausgebremst werden.

Kilian, Robert: **Weichenstellungen in der deutschen KI-Politik** (KIR 2025, 87-90, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor führt aus, dass insbesondere durch den Einsatz großer Sprachmodelle und visueller Datenverarbeitung Künstliche Intelligenz (KI) in nahezu alle Bereiche von Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft vorgedrungen ist und damit eine globale Innovationswelle ausgelöst hat. Allerdings hätten es gerade Deutschland und die EU bisher nicht geschafft, die richtigen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu setzen, um von der globalen KI-Entwicklung zu profitieren. Für Deutschland als KI-Standort werde diese Legislatur entscheidend sein. Wenn die Politik es schaffe, zügig die richtigen Weichen zu stellen, sei es nach Auffassung des Autors denkbar, dass Deutschland seinen bestehenden Rückstand jedenfalls in Teilen der KI-Innovation aufholt. So könne es Europa schaffen, perspektivisch eine Vorreiter-Rolle für verantwortungsvolle KI einzunehmen. Deutschland und Europa verfügten über erhebliches Potenzial. Soweit im KI-Bereich die Bemühungen nicht deutlich gesteigert würden, drohe unsere Wirtschaft auch in diesem so wichtigen Technologiefeld von außereuropäischen Wettbewerbern endgültig abgehängt zu werden.

Gerdemann, Simon/Peerenboom, Nele: **Digitale Psychologische Anwendungen** (KIR 2025, 108-118, abrufbar [hier](#), €)

Gegenstand der vorliegenden interdisziplinären Untersuchung ist der Einsatz innovativer KI-Komponenten in Digitalen Psychologischen Anwendungen (DPA). Nach Auffassung von Autorin und Autor böten nur wenige Anwendungsfelder derart weitreichende Potenziale sowie Risiken. Die Entwicklung psychologischer Gesundheitsanwendungen sei bereits jetzt zu einem wichtigen Wirtschaftssektor herangewachsen mit kaum überschätzbarer künftiger Bedeutung für das Gesundheitssystem. Bislang noch weithin unterschätzt würden hingegen die vielfältigen praktischen Konsequenzen, denen KI-gestützte psychologische Anwendungen durch die neue Verordnung über Künstliche Intelligenz unterliegen würden. Die neuen Datenvorgaben der Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) gingen tendenziell mit Chancen einher, die geforderte menschliche Aufsicht hingegen tendenziell mit Risiken für die Innovationsfähigkeit von KI-DPA. Letzteres gelte auch mit Blick auf eine drohende Überforderung notifizierter Stellen im Rahmen externer Konformitätsbewertungsverfahren.

Schippel, Robert: **Trainingsvorgaben: Wie kann man KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO vermitteln?** (KIR 2025, 119-124, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag zeigt auf, dass die Notwendigkeit einer fundierten Kompetenz im Umgang mit KI-Systemen in der Ära der Künstlichen Intelligenz (KI) zunehmend evident wird. Der Autor beleuchtet die gesetzlichen Vorgaben, die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen dazu verpflichten, ihrem Personal ein angemessenes Maß an KI-Kompetenz zu vermitteln. Um die Technologie verantwortungsvoll nutzen zu können, müsse das Personal über Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf den Einsatz von KI-Systemen verfügen. Ausbildung

und Schulung seien für die effektive Nutzung und den Betrieb von KI-Systemen unerlässlich. Darüber hinaus analysiert der Autor den Kontext, in dem diese Systeme eingesetzt werden, sowie die Berücksichtigung der spezifischen Nutzergruppen.

Scheurer, Martin: **Datenschutz, KI und Forschungsprivileg?** (OdW 02/2025, 77-92, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor untersucht, ob und in welchem Umfang die Vorgaben des Datenschutzrechts im Kontext KI-gestützter Forschungs- und Lehrvorhaben anwendbar sind und untersucht, ob und in welchem Umfang KI-gestützte Verarbeitungsprozesse im Hochschulkontext von den datenschutzrechtlichen Forschungsprivilegien profitieren können. Einen besonderen Schwerpunkt legt der Autor dabei auf den datenschutzrechtlichen Forschungsbegriff sowie auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Kontext einer (KI-gestützten) forschungsbezogenen Datenverarbeitung. Nach Auffassung des Autors lasse sich die KI-gestützte Forschungsverarbeitung mit den Vorgaben der DSGVO in Einklang bringen, wobei sich zeige, dass das Datenschutzrecht keine Innovationsbremse, sondern ein anerkanntes Werkzeug zur Vermittlung zwischen den betroffenen Grundrechten sei.

Meyer, Lennart: **Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme** (RDi 2025, 125-135, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor befasst sich mit dem bisher rechtlich kaum durchdrungenen Thema des Umgangs mit aufgedrängten Daten und fragt, wie KI-Betreiber mit personenbezogenen Daten umgehen müssen, die ihnen von einer betroffenen Person ungefragt mitgeteilt wurden. Diese Frage gewinne besonders durch die Verbreitung generativer KI-Systeme an Aktualität, da die Nutzer quasi alles angeben könnten, auch solche Daten, die der KI-Betreiber gar nicht erhalten wolle. Der vorliegende Beitrag untersucht, ob und welche DS-GVO-Pflichten der KI-Betreiber hinsichtlich aufgedrängter Daten zu beachten hat. Es wird schließlich dargelegt, dass sich Betreiber von KI-Chatbots aufgrund der moderaten Auffassungen der Datenschutzaufsichtsbehörden in Bezug auf aufgedrängte Daten scheinbar in Sicherheit wiegen können.

Kaulartz, Markus/Matthiesen, Reemt: **Training von KI-Modellen mit personenbezogenen Daten im Lichte der Stellungnahme des EDSA** (RDi 2025, 141-150, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren beleuchten die Entwicklung leistungsfähiger KI-Modelle unter Einsatz umfangreicher Datenmengen, oft einschließlich personenbezogener Daten. Der Beitrag analysiert die Auswirkungen der EDSA-Stellungnahme auf die Zulässigkeit des Trainings von KI-Modellen mit personenbezogenen Daten unter der DS-GVO, insbesondere hinsichtlich des Personenbezugs von KI-Modellen, der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und der Interessenabwägung. Darüber hinaus werden die Konsequenzen unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten in der Entwicklungsphase von KI-Modellen auf deren spätere Nutzung untersucht und eingeordnet. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) habe in seiner Opinion 28/2024 zentrale datenschutzrechtliche Fragen im Kontext

von KI-Modellen behandelt, und nach der Auffassung der Autoren leiste die Stellungnahme insgesamt einen ersten Beitrag zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im KI-Bereich. Deutlich werde vor allem, dass die DS-GVO in der Auslegung des EDSA keine besonderen Erleichterungen bei der Entwicklung oder dem Einsatz von KI-Modellen vorsehe, sondern die Anforderungen der DS-GVO konsequent umsetze und ihre Umsetzung umfassend dokumentiert sehen wolle.

Von Bernuth, Nikolaus: **Im Maschinenraum einer Online-Plattform** (DFN-Infobrief Recht 3/2025, 2-6, abrufbar [hier](#))

Der Autor zeigt auf, dass Online-Plattformen und Suchmaschinen unsere Nutzung des Internets bestimmen. Ihre Algorithmen und Empfehlungssysteme gäben maßgeblich vor, welche Inhalte wem angezeigt werden und welche Informationen wir aufnehmen. Der Digital Services Act sehe unter anderem vor, dass die sehr großen Dienste ausgehende systemische Risiken analysierten und minderten. Um diese Risiken und ihre Ursachen besser zu verstehen, habe die Forschung weitreichende Datenzugangsrechte erhalten. So solle die Wissenschaft zum Verständnis dieser systemischen Risiken beitragen. Die Datenzugangsrechte hätten nach Auffassung des Autors großes Potenzial für die Wissenschaft. Hochschulen und Forschungseinrichtungen könnten dabei besonders einfach die Anforderungen an den Datenzugang nachweisen, sie seien in der Regel unabhängig von kommerziellen Interessen. Dies setze aber voraus, dass Forschende mit der entsprechenden technischen Infrastruktur ausgestattet würden, um die Anforderungen an Datensicherheit glaubhaft machen zu können. Das Interesse aus der Forschungsgemeinschaft, mit den Plattformdaten zu arbeiten, sei jedenfalls da. Nun komme es auch darauf an, dass die Plattformen sich kooperativ zeigten oder anderenfalls die Kommission sie durch Aufsichtsmaßnahmen hierzu verpflichte.

Müller, Johannes: **Das kann sich doch niemand merken** (DFN-Infobrief Recht 3/2025, 7-9, abrufbar [hier](#))

Der vorliegende Beitrag legt dar, dass fortschrittliche, auf Künstlicher Intelligenz basierende, große Sprachmodelle (Large Language Models – LLMs) imstande sind, in Reaktion auf die Eingaben (Prompts) ihrer Nutzer Texte auf hohem sprachlichem Niveau zu verfassen. Die von dem Sprachmodell generierten Texte könnten regelmäßig personenbezogene Daten enthalten. Daher stellt sich der Autor die Frage, ob das Sprachmodell selbst personenbezogene Daten enthalte, was enorme Auswirkungen auf die Betreiber von LLMs hätte, falls diese ein KI-System mit einem LLM in eigener Verantwortung verwenden. Sie müssten etwa die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte erfüllen. Die Frage, ob ein Sprachmodell selbst personenbezogene Daten enthält, sei selbst unter Aufsichtsbehörden umstritten. Auch für wissenschaftliche Einrichtungen sei diese Frage von hoher Relevanz. Sofern Forschungseinrichtungen ein Sprachmodell auf ihren eigenen Servern betrieben, wären die Einrichtungen bei der Eröffnung des Anwendungsbereichs der DSGVO auch Verantwortliche für die Speicherung der personenbezogenen Daten und müssten damit sicherstellen, dass die Speicherung rechtmäßig sei. Zudem sei zu prüfen,

ob und in welchem Umfang sie imstande seien, die Betroffenenrechte aus der DSGVO zu erfüllen.

### III. Urheberrecht

Heine, Robert: **EuGH-Vorlage zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen durch Verwertungsgesellschaften** (GRUR-Prax 2025, 113, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag befasst sich mit dem Beschluss des BGH vom 21.11.2024 (I ZR 135/23). Ein wissenschaftlicher Autor hatte sich gegen die Finanzierung des Förderungsfonds Wissenschaft (FFW) der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen gewandt. Der Autor erklärt, dass dieser Fonds wissenschaftliche Projekte von Autoren unterstütze, deren Werke sich noch in der Entstehung befänden, insbesondere durch Bezuschussung von Druckkosten. Diese Autoren seien daher noch keine „Rechtsinhaber“. Nach der Vorlage des BGH liege der Ball nun beim EuGH. Dieser habe zu entscheiden, ob die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen zugunsten von Empfängern, die (jedenfalls noch) nicht zum Kreis der Rechtsinhaber zählen, mit dem Unionsrecht im Einklang stehe. Weiterhin berichtet der Autor, dass sich der Kläger mit seiner Klage weiterhin dagegen wehre, dass die VG Wort an ihren Einnahmen Herausgeber von Sammelwerken beteilige (daher der Titel der Entscheidung „Herausgeberanteil“). Der Gesetzgeber habe eine gesetzliche Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass er den neuen § 40 I 2 UrhG geändert habe. So wolle er ausdrücklich klarstellen, dass die Rechtsinhaber nicht in jedem Fall, sondern nur bei Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Rechten an künftigen Werken die Textform einhalten müssten. Im Übrigen sollten die Rechtsinhaber nicht daran gehindert werden, Erweiterungen des Rechtekatalogs der Verwertungsgesellschaften entsprechend der bisherigen Praxis stillschweigend anzunehmen.

De la Durantaye, Katharina: **Akkommodation statt Assimilation. Warum die EU bei der KI-Regulierung nicht auf den Brussels Effect setzen sollte – und was stattdessen sinnvoll wäre** (ZUM 2025, 165-174, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag bezieht sich auf einen Vortrag im Rahmen des Symposions »Generative KI im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und KI-VO« des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 8.11.2024 in München. Die Autorin legt darin dar, dass die urheberrechtsbezogenen Vorschriften der KI-VO wahrscheinlich keinen Brussels Effect produzieren würden, da die Wertschöpfung mit generativer KI anders funktioniere als jene bei sozialen Netzwerken. Statt zu versuchen, dem Unionsurheberrecht in Drittstaaten faktisch Geltung zu verschaffen, solle die EU die KI-Entwicklung in Europa attraktiver machen. Das Urheberrecht sei dafür nur ein Faktor. Es ließe sich einsetzen, um Transparenz zu fördern und den Wettbewerb bei KI-Anwendungen zu stärken, wovon auch Rechteinhaber und profitieren würden.

Kuschel, Linda: **Art. 53 KI-VO - Der Anfang vom Ende des urheberrechtlichen Territorialitätsprinzips?** (ZUM 2025, 174-183, abrufbar [hier](#), €)

Auch dieser Beitrag nimmt Bezug auf einen Vortrag der Autorin im Rahmen des Symposiums »Generative KI im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und KI-VO« des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 8.11.2024 in München. Die Autorin resümiert, dass der Versuch, europäische Urheberrechtsstandards für das Training generativer KI weltweit zu exportieren, eine Myriade rechtlicher Probleme produziere, die durch den praktischen Nutzen der Regelung aller Voraussicht nach kaum aufgewogen würden: Einerseits, weil es unwahrscheinlich sei, dass KI-Anbieter aus Drittstaaten sich an den Standards des Unionsurheberrechts orientieren würden, zum anderen, weil die marktführenden Anbieter aus den USA das Potenzial online verfügbarer Daten quasi ausgeschöpft und bereits andere Wege des Datenzugangs oder der Datenproduktion eingeschlagen hätten. Deutlich Erfolg versprechender und den betroffenen Rechtsinhabern nützlicher erscheine es daher, den Blick auf den von KI-Systemen generierten Output zu richten und etwa über einen (verwertungsgesellschaftspflichtigen) Vergütungsanspruch, der an den (auf dem EU-Markt angebotenen) Output anknüpft, nachzudenken. Der Fokus beim Training solle darauf liegen, Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen. Ein gut funktionierender Rechtsrahmen habe dann auch Chancen, anderen Ländern als Vorbild zu dienen und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen, ohne das Territorialitätsprinzip dafür zu opfern.

Ventroni, Stefan/Kaiser, Ansgar: **KI-Training als neue urheberrechtliche Nutzungsart** (MMR 225, 163-168, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag widmet sich der Frage, inwiefern eine Lizenz für das KI-Training in Lizenzverträgen wirksam enthalten sein kann. Der Markt für die massenhafte Lizenzierung von Rechten zum KI-Training entwickle sich rasant. Die Antwort auf die Frage, ob Inhaber von Rechten an urheberrechtlich geschützten Inhalten über das Recht verfügten, KI-Anbietern eine Lizenz für KI-Trainingszwecke zu erteilen, sei nicht immer so klar, wie es oft scheine. Filmproduzenten, Sender, Verlage, Musiklabel, Verwertungsgesellschaften und andere Rechteinhaber der Medienindustrie müssten ein etwaig erforderliches Recht zum KI-Training nämlich aus Lizenzverträgen mit Urhebern und anderen originären Rechteinhabern ableiten. Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zum KI-Training sei eine eigenständige Nutzungsart, die nach Auffassung der Autoren bis Ende des Jahres 2024 im Sinne des § 31a UrhG unbekannt gewesen sei. In nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen könnten urheberrechtlich geschützte Inhalte nur dann zu KI-Trainingszwecken lizenziert werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich erwähnt werde.

Siems, Jasper/Wiborg, Hannah: **Urheberrechtlicher Schutz für KI-generierte Arbeitsprodukte – Möglichkeiten der Vertragsgestaltung für Auftraggeber** (RD 2025, 136-140, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin und der Autor zeigen in dem vorliegenden Beitrag auf, dass mit dem zunehmenden und immer attraktiver werdenden Einsatz von generativer KI zur Erzeugung von Arbeitsprodukten die Notwendigkeit steige, diese im Lichte des Urheberrechts zu betrachten. Sie beleuchten, an welche Voraussetzungen urheberrechtlicher Schutz anknüpft und warum dieser beim Einsatz von generativer KI in der Regel zu verneinen ist. Da das Bestehen eines solchen Schutzes für viele Auftraggeber aber vorzugswürdig sei, könnten bestimmte vertragliche Vereinbarungen, etwa zum Umfang des Einsatzes von KI, zumindest die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass das generierte Arbeitsprodukt schutzfähig sei.

Radtko, Tristan: **Das Urheberrecht als (KI-)Innovationsbremse in der Rechtswissenschaft?** (ZGE 1, 2025, 1-52, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor des vorliegenden Artikels betrachtet den Fortschritt von öffentlich zugänglichen Anwendungen auf Basis sogenannter Large Language Models (LLM), welcher Fragen nach deren Einsatz in der Rechtswissenschaft zur Nutzung von Innovationspotenzialen aufwerfe. Training eines LLM sowie Einsatz eines solchen als KI-System zur Unterstützung der juristischen Recherche gehe insbesondere mit urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen einher. Der Beitrag wirft einen Blick auf die §§ 60d und 95b UrhG und beleuchtet die Vorteile innovativer LLM-Anwendungen in der Rechtswissenschaft. Im Übrigen bleibe der weitere Diskurs abzuwarten für die Auflösung der vielfältigen urheberrechtlichen Konfliktlagen mit Blick auf LLM.

#### **IV. Prüfungs- und Hochschulrecht**

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

#### **V. Rechtsprechung**

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

#### **VI. Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)**

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

## VII. Internetquellen

### Lennartz, Jannis/Kraetzig, Viktoria: **Verbotene Früchte? Künstlerisches Schaffen im Krieg um Urheberrecht und Künstliche Intelligenz**

Der im Dezember 2024 in der Fachzeitschrift *International Review of Intellectual Property an Competition Law* im Englischen erschienene Artikel „Forbidden Fruits? Artistic Creation in the AI Copyright War“ thematisiert die urheberrechtliche Lage rund um KI. Die Verfassen- den sehen die wirtschaftlichen Interessen der Kulturinteressen durch den „Pinsel des 21. Jahrhunderts“ gefährdet. Der Ausgang des „Urheberrechtskriegs“ um KI werde zeigen, wie wir unsere Kultur verstehen: Museumsartig, mit einer retrospektiven Vorliebe für das bereits Bestehende oder als Teil einer literarischen Kultur, die das Neue schätzt.

<https://irights.info/artikel/urheberrecht-kuenstliche-intelligenz/32451> (abgerufen am 30.03.2025)

### Singson, Lea: **Handreichung zu Rechtsfragen beim Einsatz von KI in gemeinnützi- gen Organisationen**

Die Autorin stellt die Handreichung zu Rechtsfragen beim Einsatz von KI in gemeinnützi- gen Organisationen vor. Die für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband erstellte Handreichung gebe einen verständlichen Überblick über die diversen Rechtsgebiete rund um KI und enthalte praktische Tipps für den Umgang im Alltag. Ersteller der kostenlosen und offen lizenzierten Handreichung sei Till Kreutzer, Anwalt bei iRights.Law und Mit- gründer von iRights.info. Die Handreichung widme sich explizit den Rechtsfragen, die sich beim Einsatz generativer KI im Kontext gemeinnütziger Organisationen ergäben. Das gut 30-seitige Dokument erläutere die wichtigsten Regelungen anhand praxisnaher Beispiele.

<https://irights.info/artikel/kuenstliche-intelligenz-in-gemeinnuetzigen-organisatio- nen/32459> (abgerufen am 30.03.2025)

### **Über 90 Prozent der Studierenden nutzen KI-Tools**

Der Artikel berichtet über KI-Tools als gängige Werkzeuge im Studium. Gut ein Viertel der Studierenden verwende sie inzwischen sehr häufig. Dies habe eine deutschlandweite Um- frage der Hochschule Darmstadt ergeben. 2023 habe die Nutzungsquote noch bei 63 Prozent gelegen. Beliebtestes Tool sei neben ChatGPT das Übersetzungs-Tool DeepL.

<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/ueber-90-prozent-der-studierenden-nutzen- ki-tools-6989> (abgerufen am 30.03.2025)

## VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

### 4. ORCA.nrw-Tagung am 26.11.2025

Inspirierend und verbindend – so lautet traditionell das Motto der November-Tagung von ORCA.nrw. Auch dieses Jahr wird wieder Austausch, Vernetzung und interessante Programmpunkte im Veranstaltungszentrum der Ruhr-Universität Bochum geboten.

<https://www.orca.nrw/vernetzung/veranstaltungen/orca-tagung/> (abgerufen am 30.03.2025)

### 2. Fachtag von ORCA.nrw am 11.09.2025

Wie schon bei der gelungenen Premiere im vergangenen Jahr finden wieder über den gesamten Tag hinweg virtuelle Workshops statt. Zudem berichten Lehrende über ihre Erfahrungen in Lehre und Projektarbeit.

<https://www.orca.nrw/vernetzung/veranstaltungen/oer-fachtag/> (abgerufen am 30.03.2025)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>